

Landratsamt Vogtlandkreis  
SG Brand- und Katastrophenschutz  
Postplatz 5  
08523 Plauen

Fax: 03741 / 300 40 50

- Anmeldung einer Einsatzübung mit Nutzung von Sonderrechten nach § 38 StVO unter Beachtung der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Juli 2009**
- Anmeldung einer Einsatzübung ohne Nutzung von Sonderrechten nach § 38 StVO**  
(die auf Seite 2 genannten Voraussetzungen treffen nicht zu)

Die Freiwillige Feuerwehr/KatS.-Einheit: ..... führt  
am ..... um .....  
am Objekt

..... eine Einsatzübung durch.

Leiter der Übung (Name, Vorname, Dienststellung): .....

Aufgabenstellung/Übungsinhalt/Alarmierungstext:  
.....  
.....  
.....  
.....

Beteiligte Kräfte: (Auflistung aller beteiligten Einsatzfahrzeuge)

<u>FF/KatS.-Einheit</u>	<u>Einsatzfahrzeug</u>	<b>durch Leitstelle auszulösende Alarmierung</b> (z.B. Vollalarm, kleine/große Gruppe, Einzelruf)
-------------------------	------------------------	--

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Bestätigung durch Bürgermeister: ..... Datum ..... Unterschrift .....

Information der Polizei ist erfolgt am/wird erfolgen am: .....

Genutzte Orts-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen:

.....

.....

.....

.....

**Die Leitstelle wird durch den Leiter der Übung unmittelbar vor Übungsbeginn nochmals über die Alarmierung informiert.**

Das Einverständnis des Eigentümers des Übungsobjektes liegt vor.

Die Gemeinden der an der Übung beteiligten Feuerwehren wurden informiert am/werden informiert am: .....

**Voraussetzungen:**

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 38 StVO ist nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen zulässig:

1. Der Übungseinsatz wurde mindestens eine Woche vor Antritt der Fahrt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich angezeigt und es wurde ein für die Übung verantwortlicher Leiter benannt.
2. Das Übungsfahrzeug wird durch einen zuverlässigen Kraftfahrzeugführer geführt, der regelmäßig über die Voraussetzungen und das Verhalten beim Führen von Einsatzfahrzeugen unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn, insbesondere über die Bedeutung der §§ 35 und 36 StVO, ausreichend belehrt wird. Die letzte Belehrung darf nicht länger als 1 Jahr zurück liegen.
3. Der Einsatzfahrer ist vor Antritt der Fahrt in geeigneter Weise davon in Kenntnis gesetzt worden, dass es sich um eine Übung handelt.
4. Es muss eine Deckungszusage des zuständigen Versicherungsträgers vorliegen. Diese kann allgemein für alle Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen erklärt werden.

(Auszug aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Juli 2009)

Unterschrift Leiter der Übung: .....

Datum

Unterschrift

Zur Kenntnis genommen: .....

(LRA, SG BK)

Datum

Unterschrift